



Zuchtordnung & Zuchtzulassungsordnung (ZZO)

1 Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines und Zuchtmaßnahmen

2. Abschnitt: Zuchtbuch und Register

§ 2 Das Zuchtbuch

§ 3 Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

§ 4 Eintragungen auf der Ahnentafel

§ 5 Eintragungen in das Zuchtbuch

§ 6 Eintragungssperre

§ 7 Übernahmen in das Zuchtbuch

§ 8 Register

§ 9 Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

3. Abschnitt: Zuchtmaßnahmen

§ 10 Zuchtmaßnahmen

§ 11 Inzestzucht

§ 12 Künstliche Besamung

§ 13 Ammenaufzucht

§ 14 Zuchtzulassung

§ 15 Zuchttiere

4. Abschnitt: Züchter/Deckrüdenhalter

§ 16 Züchter

§ 17 Zwingernamen

§ 18 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

§ 19 Verkauf von belegten Hündinnen

§ 20 Zuchtgemeinschaften

§ 21 Deck-/Wurfmeldungen

§ 22 Zwingerbuch

§ 22 Anzahl der Würfe pro Zuchtstätte

§ 24 Mehrere Eigentümer einer Hündin

§ 25 Zuchtbuchsperr

§ 26 Deckrüdenhalter

5. Abschnitt: Zuchtwarte und Wurfabnahmen

§ 27 Zuchtwarte

§ 28 Zuchtstätten-Abnahme/Anlasskontrolle

§ 29 Wurfabnahme/Wurfbesichtigung

6. Abschnitt: Gebühren und Verstöße

§ 30 Gebühren

§ 31 Verstöße

§ 32 Zuchtverbot

§ 33. Veröffentlichung

1 Abschnitt: Allgemeines



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

§ 1 Allgemeines und Zuchtmaßnahmen

(1) Ziel der Zuchtordnung und Zuchtzulassungsordnung (ZZO) ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Whippets zu fördern, und diesen Rassehund in seinem ursprünglichen Wesen zu erhalten.

Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des VDH und des Whippet e.V. an die Zucht von Hunden, sowie der bei der F.C.I. niedergelegte gültige Standard Nr. 162 b.

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) vom 11. und 12. Juni 1979; geändert im September 2019 und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) vom 26.04.2015 eingetragen beim AG Dortmund am 29.3.2016 sind für alle Mitglieder des Whippet e.V. verbindlich.

Sämtliche in dieser Zuchtordnung aufgeführten Maßnahmen dienen aus diesem Grunde der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Whippets. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom Hauptzuchtwart erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Zu dieser ZZO können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand festgelegt und/oder geändert und treten durch Bekanntgabe an die Mitglieder per E-Mail, Homepage oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift in Kraft.

Sämtliche Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben

- rassespezifische Merkmale zu erhalten,
- die Zuchtbasis der Rasse möglichst breit zu erhalten,
- Vitalität (Gesundheit / Alter) zu fördern,
- dass, soweit erbliche Defekte auftreten, diese durch geeignete Zuchtprogramme bekämpft werden. Zur Bekämpfung erblicher Defekte ist ein Vorgehen nach einem Phasenprogramm erforderlich. Dieses regelt unter wissenschaftlicher Begleitung die Datenerfassung, Datenauswertung und Entwicklung von geeigneten Zuchtstrategien.

(2) Der Verein ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen, sowie die Führung des Zuchtbuchs/Registers für die Rasse Whippet zuständig.

(3) Er ist für die Ausbildung, Ernennung und Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich.

(4) Er ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.

(5) Er ist für die Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz verantwortlich.

(6) Formulare, die die Abwicklung des Verfahrens im Rahmen der Zuchtordnung vereinfachen und standardisieren, können vom Vorstand entwickelt und eingeführt werden.



2. Abschnitt: Zuchtbuch und Register

§ 2 Das Zuchtbuch

(1) Das Zuchtbuch und das Register werden durch den Whippet e.V. geführt.

(2) Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH/FCI – Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrengenerationen in VDH/FCI-anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können.

Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und führen drei Generationen auf.

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Vereins. Der Verein kann jederzeit die Vorlage der Ahnentafel verlangen und nach dem Tod des Hundes die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

Ahnentafeln, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, werden anerkannt.

(3) Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt auf Antrag des Züchters (Formular: Antrag auf Eintragung), sobald die erforderlichen Antragsunterlagen dem Hauptzuchtwart vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Hauptzuchtwart leitet sie an die VDH-Service GmbH weiter.

Die Ausstellung der Ahnentafeln ist gebührenpflichtig.

Mit dem Antrag auf Wurfteintragung ist folgendes vorzulegen:

- Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Kopie der Deckbescheinigung
- Kopien der Bestätigungen der eintragungsfähigen Titel der Elterntiere
- Kopie des Wurfabnahmeberichtes
- Elternschaftsnachweise der Welpen
- ggf. Zuchtmietvertrag.

Dem Hauptzuchtwart steht es frei, weitere Unterlagen zu verlangen.

§ 3 Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung

Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche gekennzeichnet wird. Dies ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

§ 4 Eintragungen auf der Ahnentafel

(1) Eigentumswechsel des Hundes sind auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

(2) Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke; ggf. die Durchführung eines Kaiserschnittes, auf ihrer Ahnentafel eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

(3) Der Verein ist verpflichtet, Ahnentafel/Registrierbescheinigung für alle rassereinen Würfe der Züchter im Verein ausstellen zu lassen, sofern dem Verein die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zuchtbuch- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dies gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen wird ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf der Ahnentafel vermerkt.

§ 5 Eintragungen in das Zuchtbuch

(1) Im Zuchtbuch/Register werden alle innerhalb des Vereins gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt.

(2) Das Zuchtbuch/Register des Vereins enthält folgende Information:

a) Allgemein:

1. Whippet e.V.
2. Whippet
3. Zwingername und Name sowie Anschrift des Züchters
4. Angabe, ob der Zwingername national oder international geschützt ist.

b) Würfe:

1. Deck- und Wurfstag
2. Wurfangaben – Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor der Wurfabnahme
3. Geschlecht – erst Rüden, dann Hündinnen
4. „Vorname“ der Welpen – Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen
5. Zuchtbuchnummer
6. Chipnummer/Tätonummer
7. Farbe
8. DNA-Nachweis der Welpen
9. Besonderheiten der Welpen wie Knickrute oder Nabelbruch
10. Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren – Informationen über Ursprungszuchtbuchnummer, Leistungsnachweise, Titel
11. Besonderheiten des Wurfes, wie zum Beispiel Schnittgeburt, Zuchtverbot, nicht nach den Bestimmungen des Vereins gezüchtet.

(3) Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Spätere Neuausstellungen mit weiteren Titel/Leistungskennzeichen sind nicht möglich.

Über die einzutragenden Titel entscheidet der Verein. FCI Titel werden eingetragen.

(4) Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, beginnend mit dem Buchstaben A. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt die Regel pro Rasse.



§ 6 Eintragungssperre

Folgende Hunde werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen:

1. Nachkommen von Hunden mit zuchtausschließenden Fehlern;
2. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde;
3. Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

§ 7 Übernahmen in das Zuchtbuch

In das Zuchtbuch/Register können nur Hunde mit Ahnentafel/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedländer angehören, mit dieser in einem Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird vom jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des Vereins. Der Ursprungs-Zuchtbuchnummer wird eine Verwaltungsnummer hinzugefügt, der ein „Ü“ (wie Übernahme) nachgestellt wird. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

§ 8 Register

(1) Der Verein ist verpflichtet, ein Register zu führen. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Richterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter eingetragen werden.

Eine Zucht mit Registerhunden ist nicht zugelassen.

§ 9 Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

(1) Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip oder Tätowienummer.

(2) Die Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung findet anlässlich einer Whippet e.V.-Ausstellung statt, jedoch nach vorheriger Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart.

(3) Auf der Registrierbescheinigung werden folgende Daten erfasst:

- Rufname des Hundes (kein Zwingername)
- Wurfdatum (soweit bekannt)
- Geschlecht
- Farbe
- Chip/ Tätowienummer
- Angaben zum Eigentümer.

(4) Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken. Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des Vereins.



3. Abschnitt: Zuchtmaßnahmen

§ 10 Zuchtmaßnahmen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen im Verein müssen zum Ziel haben:

- rassespezifische Merkmale zu erhalten
- die Zuchtbasis der Rasse Whippet möglichst breit zu erhalten
- Vitalität zu fördern
- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

§ 11 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

§ 12 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Der Hauptzuchtwart kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

§ 13 Ammenaufzucht

Ammenaufzucht ist zulässig. Der Hauptzuchtwart ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 14 Zuchtzulassung

(1) Zur Zucht werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Whippets zugelassen.

(2) Zur Zuchtzulassung sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

a) Gesundheit

Nachweis eines Tierarztes – nicht älter als drei Monate - bei Beantragung der Zuchtzulassung, der dem betreffenden Whippet eine gute Konstitution, Kondition und Gesundheit bestätigt (Formular: Tierarztbestätigung).

b) Verhaltensbeurteilung

- Verhaltensüberprüfung im Rahmen von zwei Ausstellungen (Formwert-Beurteilung – mind. „sehr gut“) jedoch mit einer zusätzlichen Bestätigung eines F.C.I.- Zuchtrichters (Verhaltensbeurteilung). Bei der Bewertung muss der Whippet mindestens 12 Monate alt sein

oder

- gesonderte Verhaltensprüfung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung. Die Einzelheiten der Verhaltensprüfung ergeben sich aus Anlage 1 zur ZZO.



c) Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

- Phänotyp-Beurteilung anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung durch einen Zuchtrichter des Whippet e.V.. Als Zulassungsvoraussetzung für die Zuchtzulassungsprüfung ist die Teilnahme an mindestens einer Rassehundeausstellung notwendig - mind. „sehr gut“ als Formwertnote
- oder
- Formwertbeurteilung anlässlich von zwei Rassehundeausstellungen mit dem Nachweis von mind. „sehr gut“ als Formwertnote durch zwei verschiedene, für die Rasse zugelassene F.C.I.-Zuchtrichter. Bei einer Bewertung muss der Whippet mindestens 12 Monate alt sein
- oder
- Der Hauptzuchtwart kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag einen Whippet zur Zucht zulassen (Einzel-Zuchtzulassung), bei dem er selbst oder ein von ihm beauftragter, für die Rasse zugelassene F.C.I.-Zuchtrichter die Punkte: Verhaltensbeurteilung und die Phänotyp-/Formwert-Beurteilung prüft.

d) DNA-Fingerprint

Der DNA-Fingerprint muss vorliegen.

(3) Der Verein kann Zuchtzulassungsprüfungen auf verschiedenen Rassehundeausstellungen durchführen. Diese ist gebührenpflichtig.

(4) Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, bevor der Hund vom Hauptzuchtwart zur Zucht zugelassen werden kann. Die Zuchtzulassung erfolgt durch Antrag an den Hauptzuchtwart, wird auf der Ahnentafel eingetragen und ist gebührenpflichtig.

(5) Der Hauptzuchtwart kann auch befristete Zuchtzulassungen aussprechen bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilen.

(6) Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für Whippets besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Whippet selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Fehlerhafte Zuchtzulassungen werden durch den Hauptzuchtwart aufgehoben.

Werden Tatsachen bekannt, welche aus kynologischen Gründen die Zuchtverwendung beeinträchtigen, kann der Hauptzuchtwart die Zuchtzulassung für ungültig erklären, Auflagen und Einschränkungen festlegen oder eine erneute Vorführung verlangen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Hauptzuchtwart die Zuchtzulassung vorläufig aussetzen.

(7) Wird vom Hauptzuchtwart eine Zuchtzulassung für ungültig erklärt, so ist die Ahnentafel zur Löschung des Körpermerks dem Hauptzuchtwart einzureichen. Wird die Zuchtzulassung versagt oder eine Zuchtzulassung für ungültig erklärt, sind dem Eigentümer die Gründe schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Hauptzuchtwart führt eine Liste der zur Zucht zugelassenen Whippets.

§ 15 Zuchttiere

(1) Das zuchtfähige Alter für Rüden beträgt 15 Monate, für Hündinnen 15 Monate.

(2) Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen. Insgesamt darf eine Hündin nicht mehr als 4 Würfe haben. Ausnahmen kann der Hauptzuchtwart genehmigen.

(3) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem letzten Wurfdatum wieder belegt werden.



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

(4) Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres ist nicht zulässig.

(5) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Schnittgeburt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

(6) Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung des Hauptzuchtwartes und einer Meldung der Genehmigung an den VDH.

(7) Für im Ausland stehende Rüden müssen drei vollständige Ahnenreihen in der Ahnentafel vorhanden sein und die Rüden müssen die in ihrem Land bestehenden Bedingungen für die Zuchtzulassung besitzen, um im Verein eine Hündin zu decken.

Grundsätzlich ist von einem im Ausland stehenden Deckrüden ein DNA-Fingerprint zu verlangen. Ausnahmen kann der Hauptzuchtwart genehmigen.

4. Abschnitt: Züchter/Deckrüdenhalter

§ 16 Züchter

(1) Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist:

a) die Sachkunde des Bewerbers.

Bei Erstzüchtern ist der Besuch zweier zuchtbezogener Veranstaltungen der VDH Fortbildungsakademie oder der Besuch von Verein anerkannter Fortbildungen vor der Zwingerabnahme nachzuweisen. Dies gilt nicht für Züchter, die bereits vorher in einem anderen VDH-Mitgliedsverein nachweislich mindestens 3 Würfe gezüchtet haben.

Die Anerkennung der Fortbildungen erfolgt durch den Hauptzuchtwart.

Bestehende Zuchtstätten haben, um weiterhin eine Züchterlaubnis erteilt zu bekommen, den Besuch einer entsprechenden Fortbildung alle zwei Jahre unaufgefordert nachzuweisen.

b) die überprüfte Eignung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des Vereins (Zuchtstättenabnahme), die sehr gute, - den Whippets angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde - (Formular: Zwingerabnahme) nachweisen muss (siehe Mindesthaltungsbestimmungen des Whippet e.V.). Darin wird auch festgelegt, wie viele Whippet Würfe in der Zuchtstätte gleichzeitig fallen und aufgezogen werden können.

c) die Erteilung eines Zwingernamenschutzes.

d) Volljährigkeit.

(2) Ist ein Züchter Mitglied in einem anderen, die Rasse Whippet betreuenden Verein, so hat er gegenüber dem Whippet e.V. verbindlich zu erklären in welchem Verein er züchtet.

(3) Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchtbestimmungen zu befolgen und insbesondere für angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und den Mindesthaltungsbestimmungen des Whippet e.V. zu sorgen.

(4) Die Abgabe von Hunden an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten. Sollen Hunde/Welpen, da sie selbst nicht mehr gehalten werden können, an Tierschutzorganisationen



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

abgegeben werden, so ist der Hauptzuchtwart vorher zu informieren, um ggf. eine andere Lösung für das/die Tier(e) zu finden.

§ 17 Zwingernamen

(1) Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist eine dem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. die Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI/VDH und des Whippet e.V. gezüchteten Hunde führen diesen Zwingernamen als Zunamen.

(2) Die Beantragung des Zwingernamens ist beim Hauptzuchtwart einzureichen und wird von diesem weitergeleitet. Die Beantragung ist gebührenpflichtig (Formular: Antrag auf Zwingernamenschutz).

(3) Auf die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VDH bezüglich des Zwingernamenschutzes wird hingewiesen.

§ 18 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis ist vor der Belegung der Hündin vorzulegen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des Vereins gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Dies ist von den Mietparteien vorab dem Hauptzuchtwart nachzuweisen. Die Hündin muss ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme in Gewahrsam des Mieters sein.

§ 19 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 20 Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mind. zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Sie ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich dem Whippet e.V. Zuchtbuchamt mitteilen. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig.

§ 21 Deck-/Wurfmeldungen

(1) Vor Belegung der Hündin hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Hündin die Zucht Voraussetzungen des Whippet e.V. erfüllen.

(2) Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte, sowie gefallene Würfe unverzüglich dem Hauptzuchtwart des Vereins mitzuteilen. Deckmeldungen sind spätestens innerhalb von 8 Tagen



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

mittels des Formulars Deckmeldung, Wurfmeldungen innerhalb von drei Tagen mittels des Formulars Wurfmeldung anzuzeigen. Ebenso ist dem Hauptzuchtwart unverzüglich mitzuteilen, wenn die Hündin nicht aufgenommen hat.

(3) Die Züchter sind verpflichtet, den vom Whippet e.V. beauftragten Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, die Aufzuchtbedingungen des Wurfes und der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen, auch unangemeldet.

§ 22 Anzahl der Würfe pro Zuchtstätte

In einer Zuchtstätte dürfen gleichzeitig nur so viele Würfe aufgezogen werden, wie bei der Zuchtstättenabnahme festgelegt wurde.

§ 23 Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

§ 24 Mehrere Eigentümer einer Hündin

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

§ 25 Zuchtbuchsperr

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des VDH gesperrt.

§ 26 Deckrüdenhalter

Vor dem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des Whippet e.V. erfüllen.

Der Rüde darf nur für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer einem der FCI angegliederten oder assoziierten Verband angehören. Die Rüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen. Der Besitzer/Eigentümer des Deckrüden bestätigt den Deckakt auf dem Formular Deckbescheinigung.

5. Abschnitt: Zuchtwarte und Wurfabnahmen

§ 27 Zuchtwarte

(1) Die Zuchtwarte des Vereins sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Eignung der Zuchtstätte und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

der FCI, des VDH und des Whippet e.V. zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

(2) Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft in einem VDH-Mitgliedsverein
- Züchterfahrung (in der Regel drei selbstgezüchtete Würfe)
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde, vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht.

(3) Näheres regelt die Zuchtwartordnung des Vereins.

§ 28 Zuchtstätten-Abnahme/Anlasskontrolle

(1) Die Zuchtwarte führen eine Zuchtstätten-Abnahme durch und führen darüber ein Protokoll. Sie dürfen ihre eigene Zuchtstätte nicht selbst abnehmen (Formular: Zuchtstätten-Abnahme).

(2) Die Zuchtwarte führen auf Anordnung des Hauptzuchtwartes/des Vorstandes eine Anlasskontrolle der Zuchtstätte durch. Darüber ist ebenfalls ein Protokoll zu fertigen.

§ 29 Wurfabnahme/Wurfbesichtigung

(1) Die Zuchtwarte kontrollieren die Würfe und nur sie dürfen Wurfabnahmen und Wurfbesichtigungen durchführen. Sie dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

(2) Über den Einsatz der Zuchtwarte entscheidet der Hauptzuchtwart. Der Züchter hat sich rechtzeitig mit dem Hauptzuchtwart in Verbindung zu setzen, wenn eine Wurfabnahme ansteht. Der Hauptzuchtwart bestimmt den zuständigen Zuchtwart für die Wurfabnahme.

(3) Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

(4) Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen (Formular: Wurfabnahmeprotokoll), das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält.

Weiterhin muss der Zustand der Mutterhündin und der Welpen, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere, sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die Anzahl der Hunde (Rüden/Hündinnen), die einzelnen Rassen und ggf. die Mitgliedschaften in anderen VDH-Mitgliedsvereinen ist ebenfalls festzuhalten. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer ISO-Norm 11784 oder ISO-Norm 11785.2) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften, regelmäßige Entwurmungen und die Gewichtstabelle müssen überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet.).

Die Kennzeichnung durch Mikrochip muss vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt erfolgt sein. Der Hauptzuchtwart und der Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls. Eine Kopie des Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei Abgabe des Welpen durch den Züchter zu übergeben.

(5) Eine Wurfbesichtigung kann jederzeit vom Hauptzuchtwart angeordnet werden. Darüber ist vom Zuchtwart ein Protokoll zu führen.



6. Abschnitt: Gebühren und Verstöße

§ 30 Gebühren

Die Gebühren für einzelne gebührenpflichtige Tätigkeiten des Vereins sind in der Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung des Vereins festgelegt, sie sind im Voraus zu entrichten.

§ 31 Verstöße

Die Überwachung und Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand. Erlangt ein Whippet e.V. - Mitglied Kenntnis von Verstößen gegen die Zuchtordnung, hat es den Vorstand des Whippet e.V. unverzüglich zu informieren. Der Vorstand beschließt über etwaige Vereinsstrafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, wobei mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängt werden können. Folgende Vereinsstrafen kommen in Betracht:

- a) Missbilligung;
- b) Verwarnung/Verweis;
- b) Geldbuße bis 1.000,00 Euro;
- c) Verhängung einer Zuchtbuchsperr.

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterischen Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Die Dauer der Zuchtbuchsperr legt der Vorstand des Whippet e.V. je nach Schwere des Verstoßes fest. Auch bei wiederholten geringfügigen Verstößen kann vom Vorstand eine Zuchtbuchsperr ausgesprochen werden.

Die Zuchtbuchsperr ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakt der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehundezuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.



§ 32 Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Rüden/Hündin zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot kann auch ohne vorherigen Verweis ausgesprochen werden.

Zuchtverbote sind ins Zuchtbuch und auf die Ahnentafel einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen.
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen.
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 33 Veröffentlichung

Zuchtbuchsperrre und Zuchtverbot werden in der Vereinszeitschrift und der Homepage des Vereins veröffentlicht. Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrren sind dem VDH und anderen, ebenfalls die Rasse Whippet betreuenden Vereinen mitzuteilen.

Anlage 1

Durchführung von Zuchtzulassungsveranstaltungen im Bereich des WHIPPET E.V.

Formwert-Beurteilung und Verhaltensprüfung

1. Zuchtzulassungsveranstaltungen

Zuchtzulassungsveranstaltungen bestehen aus der Verhaltensbeurteilung und der Formwert-Beurteilung. Sie können im Rahmen von Spezial-Rassehund-Ausstellungen oder gesonderten Zuchtzulassungsveranstaltungen durchgeführt werden. Verantwortlich für die Durchführung entsprechender Zuchtzulassungsveranstaltungen ist der Hauptzuchtwart.

Die Termine der Zuchtzulassungsveranstaltungen sind durch entsprechende Veröffentlichungen auf der Homepage des WHIPPET E.V. frühzeitig bekannt zu geben. Die Festlegung der für die jeweiligen Zuchtzulassungsveranstaltung einzusetzenden Zuchtrichter erfolgt durch den Hauptzuchtwart.

2. Anmeldung zur Zuchtzulassungsveranstaltung

Ein Hund kann bei ein und derselben Zuchtzulassungsveranstaltung bezüglich seines Formwerts und seines Verhaltens beurteilt werden. Er kann aber auch nur entweder an der Formwert-Beurteilung oder der Verhaltensbeurteilung teilnehmen und den anderen Abschnitt zu einem anderen Zeitpunkt absolvieren. Bei der Meldung zur Zuchtzulassungsveranstaltung ist daher anzugeben, ob nur die Formwert-Beurteilung oder nur der Verhaltenstest oder beides absolviert werden soll. Diese Angaben des Eigentümers sind bindend.

Für die Vorstellung eines Hundes zum Verhaltenstest bzw. zur Formwertbeurteilung muss dieser zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsveranstaltung das Mindestalter von 15 Monaten bereits erreicht haben und die Eintragung in das Zuchtbuch des Whippet e.V. ebenfalls bereits erfolgt sein.

Die Anmeldung des Hundes beim Zuchtleiter erfolgt über das entsprechende Anmeldeformular das online über die Homepage des WHIPPET E.V. bereitgestellt wird.

Der Anmeldung sind Kopien der Ahnentafel, und einer Ausstellungsbewertung des Hundes beizufügen. Die Ausstellungsbewertung eines Zuchtrichters kann auch nach bestandener Formwert- bzw. Verhaltensbeurteilung beim Zuchtbuchamt eingereicht werden.

Sofern der Eigentümer des Hundes diesen durch eine bevollmächtigte Person vorführen lässt, muss er das Ergebnis der Beurteilungen gegen sich gelten lassen.

Die Höhe der Meldegelder für die Formwert-Beurteilung und die Verhaltensbeurteilung werden in der Gebührenordnung des WHIPPET E.V. in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

Die Anmeldung zu einer Zuchtzulassungsveranstaltung verpflichtet zur Zahlung der entsprechenden Meldegelder.

3. Durchführung und Ablauf der Zuchtzulassungsveranstaltung

Allgemeines

Der Hauptzuchtwart prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob der angemeldete Hund zur Vorstellung im Rahmen der Zuchtzulassungsveranstaltung berechtigt ist und bestätigt die Anmeldung gegenüber dem Eigentümer.

Er erstellt eine Teilnehmerliste für die Zuchtzulassungsveranstaltung, aufgeteilt in die beiden Bereiche „Verhaltensbeurteilung“ und „Formwert-Beurteilung“. Eine Kopie der Teilnehmerliste geht nach der Veranstaltung an das Zuchtbuchamt des WHIPPET E.V. .

Der Hauptzuchtwart übersendet die Teilnehmerliste und die für die teilnehmenden Hunde vorbereiteten Unterlagen an den verantwortlichen Leiter der Zuchtzulassungsveranstaltung. Dieser ist im Rahmen der Verhaltensbeurteilung ebenso verantwortlich für die termingerechte Bereitstellung der für die einzelnen Subtests (Gruppensubtest, Zweithundsubtest) erforderlichen Begleitpersonen bzw. Begleithunde.

Der Leiter der Zuchtzulassungsveranstaltung hat sicherzustellen, dass während der gesamten Überprüfung für alle Hunde vergleichbare Bedingungen herrschen.

Bei einer Zuchtzulassungsveranstaltung finden zuerst die Verhaltensbeurteilung und danach die Formwert-Beurteilung statt. Für die Verhaltensbeurteilung ist ein ausreichend großer Vorführring bereit zu stellen.

Der Eigentümer hat für den vorzuführenden Hund am Veranstaltungstag den Hundepass bzw. die Ahnentafel oder eine Kopie derselben vorzulegen.

4. Verhaltensbeurteilung

Bei der Verhaltensbeurteilung kommt ein vom WHIPPET E.V. eingesetzter Zuchtrichter zum Einsatz (s. Ziffer 1).

Der Verhaltensbeurteiler darf dem Vorführer Anweisungen geben und bzgl. der Zulässigkeit von Führhilfen entscheiden. Er teilt jeweils mit, wann ein Subtest beginnt und endet. Er ist berechtigt, jederzeit einzelne Teile der Verhaltensprüfung wiederholen zu lassen.

Der Verhaltensbeurteiler darf einen verletzten oder krank erscheinenden Hund aus der Prüfung nehmen. Dieser Hund wird nicht als durchgefallen bewertet.

Unsportliches Verhalten während der Veranstaltung, absichtliche Provokation oder Verunsicherung eines oder mehrerer Hunde werden als Verstoß gegen diese Ordnung gewertet und können disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

Das Ergebnis lautet "bestanden", "nicht bestanden - Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich". Es sind bei ein und demselben Hund maximal drei Vorführungen zulässig. Das Ergebnis wird jedem Teilnehmer schriftlich bescheinigt. Eine Übersicht über die Resultate der Verhaltensprüfung geht dem Zuchtbuchamt zu.

4.1.

Die zu verwendende Vorführleine muss etwa eineinhalb bis zwei Meter lang und relativ leicht sein. Das Halsband darf sich nicht zuziehen, nicht betont eng oder betont locker sitzen und keine Zwangsvorrichtungen aufweisen. Zeigt ein Hund irgendwann im Rahmen einer Zuchtzulassung bedenkliche Verhaltensweisen, so kann ihm die Zuchtzulassung versagt werden.

Subtests

Begrüßungssubtest

Der Verhaltensbeurteiler und der Vorführer stehen etwa zehn Meter voneinander entfernt. Der Hund wird an loser Leine gehalten. Auf eine Anweisung hin gehen sie entspannt aufeinander zu. Der Verhaltensbeurteiler schaut den Hund nicht mehr als beiläufig an. Der Verhaltensbeurteiler und der



ZUCHTORDNUNG & ZUCHTZULASSUNGSORDNUNG (ZZO)

Vorführer geben sich die Hand und wechseln ein paar Worte. Nun schaut der Verhaltensbeurteiler den Hund kurz an und spricht freundlich mit ihm. Er hält ihm vorsichtig die Hand entgegen, damit der Hund dieselbe beschnüffeln kann, wenn er das möchte.

Laufsubtest

Der Vorführer bewegt sich für einige wenige Minuten mit seinem lose angeleiteten Hund auf Anweisung des Verhaltensbeurteilers. Dieser weist ihn zum Normalschritt oder zum Laufschrift sowie zum Geradeauslaufen oder Neunzig-Grad-Winkeln nach links beziehungsweise rechts an.

Phasenweise läuft der Verhaltensbeurteiler in gut einem Meter Abstand parallel zum Hund. Der Hund muss keinerlei Gehorsam zeigen. Er darf zum Beispiel auch an der Leine zerren. Steht der Hund extrem im Gehorsam, so kann der Subtest nicht bestanden werden.

Gruppensubtest

Frauen und Männer bilden eine sich lose durcheinander bewegende Gruppe. Der Vorführer läuft mit seinem Hund auf Anweisung durch die Gruppe. Er muss sie mindestens einmal durchqueren, mindestens einmal links um eine Person herumgehen und mindestens einmal rechts um eine Person herumgehen.

Berührsubtest

In einer entspannten Situation streichelt der Verhaltensbeurteiler den Hund nach einer freundlichen Annäherung am Schulterblatt oder im Wangenbereich während der Vorführer den Hund an loser Leine hält. Bei Bedarf kann der Vorführer den Hund unterstützend mit einer Hand am Körper halten.

Zahnschubtest

Der Vorführer zeigt dem Verhaltensbeurteiler den Zahnschluss des Hundes. Der Blickabstand beträgt etwa fünfzig Zentimeter.

Zweithundsubtest

Der Vorführer und ein weiterer Hundeführer mit einem Zusatzhund, der selbst nicht überprüft wird, stehen beide mit lose angeleiteten Hund etwa dreißig Meter voneinander entfernt. Auf eine Anweisung hin gehen beide Paare entspannt aneinander vorbei, wobei sich die Hunde nicht näher als etwa drei Meter kommen dürfen. Die zwei Hunde sollten derselben Rasse zugehören und gegengeschlechtlich sein. Als Zusatzhund ist ein friedliches Tier zu wählen.

4.2.

Ein Hund hat bestanden, wenn keines der nachfolgend aufgeführten Kriterien bei einem oder mehreren Subtests erfüllt ist. Er hat endgültig nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nicht möglich oder er hat nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nach Ablauf von drei Monaten möglich, wenn eines oder mehrere bei einem oder mehreren Subtests davon erfüllt sind. Extreme Verhaltensweisen bei einem oder mehreren Subtests führen zu dem Ergebnis „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“. Ist eine gravierende Verbesserung durch Erziehungsmaßnahmen wahrscheinlich, so kann das Ergebnis „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ lauten. Die Differenzierung zwischen „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“ und „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ liegt im Ermessen des amtierenden Verhaltensbeurteilers.

- extremes Vermeidungsverhalten
- Beißen oder massives Schnappen, sofern dies nicht spielerisch oder distanziert erfolgt
- heftiges Drohen
- extreme Erregbarkeit, geringes Beruhigungsvermögen
- Lethargie
- Verhaltensstörungen
- Unbeurteilbarkeit wegen übermäßigen Gehorsams oder fehlerhafter Vorführung

4.3.

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt auf dem entsprechenden Formular. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Kopie erhält der Verhaltensbeurteiler, eine weitere der Eigentümer des Hundes. Ein Hund kann maximal dreimal zur Verhaltensbeurteilung bei einer Zuchtzulassungsveranstaltung vorgestellt werden.



5.

Formwert-Beurteilung (Formwert-Beurteilung)

Die Formwert-Beurteilung kann nur durch einen Zuchtrichter abgegeben werden. Im Rahmen der Formwert-Beurteilung erfolgt eine Beschreibung des Hundes ohne Formwertnote. Das Ergebnis der Formwert-Beurteilung lautet "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich".

Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgt in dem entsprechenden Formular. Das Original erhält das Zuchtbuchamt, eine Kopie erhält der Zuchtrichter, eine weitere der Eigentümer des Hundes. Ein Hund kann maximal zweimal zur Formwert-Beurteilung bei einer Zuchtzulassungsveranstaltung vorgestellt werden.

6.

Der Eigentümer kann gegen das Ergebnis der Verhaltensbeurteilung und/oder der Formwert-Beurteilung seines Hundes Einspruch erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen (Eingang) nach der Zuchtzulassungsveranstaltung beim Hauptzuchtwart des WHIPPET E.V. schriftlich einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist die Erhebung eines Einspruchs unzulässig.

Der Hauptzuchtwart legt den Fall der Zuchtkommission vor; wird dort keine Abhilfe geschaffen, steht Eigentümer gegen die Versagung der Zuchtzulassung der Einspruch beim Schiedsgericht zu. Wird dem Einspruch stattgegeben, benennt das Schiedsgericht den oder die Richter, denen der Hund zur Prüfung des Einspruchs vorgestellt werden muss. Die dann getroffene Entscheidung ist endgültig.

7. Nach der Zuchtzulassungsveranstaltung

Der verantwortliche Leiter der Zuchtzulassungsveranstaltung erstattet den amtierenden Funktionären die entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Gebühren-/Spesenordnung des WHIPPET E.V. und leitet die für das Zuchtbuchamt bestimmten Unterlagen (Kopie der Teilnehmerliste, Originale der Ergebnisberichte) unverzüglich nach dorthin weiter.

Die Abrechnung der Zuchtzulassungsveranstaltung erfolgt gegenüber der Schatzmeister des WHIPPET E.V. .

Stand 18.10.2021

Höchst, 18.10.2021